

Behörden die einzelnen Verbote der Vorschrift gegenüber den Normunterworfenen konkretisiert zu werden brauchen. Der Bürger muß deshalb aus der verkündeten Norm ersehen können, wie er sich zu verhalten hat und was unter Strafanordnung verboten ist.

Die Verkündung einer Rechtsvorschrift dient außer ihrem Zweck, die Normunterworfenen von der für sie geltenden Rechtslage zu unterrichten, vor allem der Rechtssicherheit, worauf *Imboden* (Der nichtige Staatsakt, 1944 S. 133 f.) mit Recht hinweist. Die Veröff. der Vorschrift in dem für ihre Verkündung bestimmten Amtsblatt gewährleistet, daß der veröff. Inhalt so lange gilt, als der Text der Vorschrift nicht formgerecht geändert wird. Verweist dagegen eine Verordnung hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches ihres Verbotes auf die Eintragungen in eine beim Normgeber oder bei einer anderen Behörde verwahrte Karte, so sind Änderungen der Karte der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen. Bedenken bestehen auch gegen die Annahme des Normgebers, eine Landkarte und die Einträge in die Karte seien für jedermann verständlich und jedenfalls nicht weniger verständlich als die Festsetzung der Grenzen des Landschaftsschutzgesetzes durch Text oder die Aufzählung der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücke. Es erscheint zweifelhaft, ob ein Normgeber, der sich nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, davon ausgehen darf, jedermann könne „Karten lesen“. Seine Unterstellung, jedermann, den die VO angehe, könne Karten lesen, und die Einsichtnahme in die Landschaftsschutzkarte vermittele zumindest die gleiche Kenntnis wie der gedruckte Text, ist ungerechtfertigt, wenn, wie noch darzulegen ist, der räumliche Geltungsbereich der LSchVO ohne besondere Schwierigkeiten in dem verkündeten Text der VO festgesetzt werden kann. Schon das Pr. OVG (Urteil vom 17. 4. 1902, Pr. VBl. Bd. 23 S. 745, 746) hat bei einem ähnlichen Sachverhalt rechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit einer VO geäußert, die wegen des Bereiches der offenen Bauweise auf die Eintragungen in den bei der Baupolizeibehörde hinterlegten Stadtplan verwiesen hat. Das OVG hat dazu ausgeführt, es könne aus dem allein öff. bekanntgemachten Wortlaut der VO nicht mit Sicherheit erkannt werden, welche Grundstücke ihr unterliegen; dies gehe erst aus dem Plan hervor. Der Gegenstand der VO sei mithin nicht in der für OrtspolizeiVO vorgeschriebenen Form öff. bekanntgemacht worden. Auch *Kayser* (Die baupolizeilichen Vorschriften des Deutschen Reiches und Preußens, 1938/1943, Erl. zu § 7 EinheitsbauO für Städte) hielt es nicht für angängig, in der BauO lediglich auf die Einsicht in einen bei einer Dienststelle offenliegenden Plan zu verweisen. Nach seiner Auffassung, die er näher begründete, müssen die Grenzen der Bauzonen „eben in der Bauordnung selbst oder in einer Anlage ... dazu, die in gleicher Weise wie die Bauordnung bekanntgemacht wird, enthalten sein“. Nach *Forsthoff* (DVBl. 1957, 113, 115) ist die öffentlich bekanntgemachte Planauslegung – gemeint ist die Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan auf dem Rathaus eingesehen werden könne – keine gehörige Verkündung, weil bei Normsetzungen „ausnahmslos“ auf die gehörige Verkündung nicht verzichtet werden könne.

Etwas anderes gilt allerdings für Regelungen, die durch Worte nicht hinreichend deutlich wären und bei denen das Gebot der Rechtssicherheit die Verwendung von gesetzestechnischen Hilfsmitteln, insbesondere zeichnerischer und farblicher Darstellungen auf Plänen und Landkarten, nahelegt. In diesem Falle ist es rechtsstaatlich unbedenklich, daß die verkündete Rechtsvorschrift auf die Einträge in eine amtlich verwahrte Karte verweist und dadurch auch den nichtver-

öffentlichten Teil ihrer Regelung zu ihrem Bestandteil macht. Denn die Aufnahme von Regelungen in den verkündeten Text der VO, obwohl sie mit Worten nicht verständlich ausgedrückt werden können, würde gerade deshalb, weil der Inhalt der Norm unverständlich wäre, gegen den Rechtsstaatsgedanken verstoßen. Im Gegensatz zu den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2 BBauG rechtfertigt die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches einer LSchVO es nicht, daß die Grenzen des geschützten Gebietes – also der wesentliche Inhalt der VO – sich nicht aus der verkündeten Rechtsvorschrift oder den mit ihr veröff. Eintragungen in eine Karte, sondern nur aus einer behördlich verwahrten Karte ergibt. Denn das geschützte Landschaftsgebiet besteht aus einem oder mehreren Grundstücken. Der Normgeber ist somit in der Lage, den Geltungsbereich seiner VO dadurch genau zu bestimmen, daß er die Nummern der betreffenden Flurstücke (Parzellen, Plannummern, Lagerbuchnummern) angibt, für die das Veränderungsverbot der LSchVO gilt. Je nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage des Landschaftsschutzgebietes können seine Grenzen auch auf andere Weise festgesetzt werden, indem z. B. als Grenze ein Weg, eine Bahnlinie, ein Bergrücken, ein Waldrand bestimmt oder die Gemarkung oder die Flur (Gewann) bezeichnet wird, die das Landschaftsschutzgebiet bildet (vgl. die Entschließung des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 8. 12. 1960, MABl. 1018, die Praxis im Lande Berlin seit Juni 1961, z. B. LSchVO vom 26. 6. 1961, GVBl. 873, und die §§ 3 Abs. 3, 7 bad.-würt. VO zur Durchführung des RNatSchG und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des RNatSchG i. d. F. vom 17. 10. 1962 GBl. 203).

Der Auffassung, die verkündete LSchVO habe selbst den räumlichen Geltungsbereich ihrer Vorschriften festzusetzen, kann nicht entgegengehalten werden, diese Forderung sei unpraktikabel. Diesem Einwand stehen schon die für Naturschutzgebiete entworfene MusterVO (Anlage 3 zum Rund-erlaß des Reichsforstmeisters vom 6. 11. 1935, abgedruckt bei *Loqs*, aaO, S. 77 und bei *Weber-Schoenichen*, Das RNatSchG S. 129, 134) und die ständige Praxis der Naturschutzbehörden entgegen. Denn der Umfang eines Naturschutzgebietes wird in der betr. VO selbst genau festgesetzt (vgl. z. B. VO des Reg-Präs. Südbaden über das Naturschutzgebiet Bodenseeufer vom 19. 1. 1961, GBl. 40, 24. 3. 1961, GBl. 144, 16. 5. 1961, GBl. 199, 13. 7. 1961, GBl. 309, 2. 8. 1961, GBl. 311, 11. 8. 1961, GBl. 333 und 11. 8. 1961, GBl. 335, die wegen des Umfanges des Schutzgebietes jeweils auf die mit der VO abgedruckten Grundstücksverzeichnisse mit vielen 100 Grundstücksnummern verweisen). Was den VerwBehörden bei – teilweise sehr ausgedehnten – Naturschutzgebieten möglich ist, läßt sich auch bei der Schaffung von Landschaftsschutzgebieten durchführen. Da das Veränderungsverbot einer LSchVO sich im Einzelfall für die Betroffenen genauso schwerwiegend auswirken kann wie das Veränderungsverbot, das für ein Naturschutzgebiet gilt, ist es auch aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt, an den Inhalt einer LSchVO geringere Anforderungen zu stellen als an den Inhalt einer Verordnung für ein Naturschutzgebiet.

Die LSchVO ist demnach ungültig, weil sie nicht ordnungsgemäß bestimmt, für welches Gebiet ihr Veränderungsverbot gilt. Dieser Mangel ist so wesentlich, daß er die gesamte Verordnung unwirksam macht. Die LSchVO hat deshalb die in § 9 genannte (frühere) LSchVO nicht aufgehoben. Da diese LSchVO wegen ihres Geltungsbereiches ebenfalls auf die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte verweist, ist auch sie wegen dieses Mangels ungültig.

Wenn die LSchVO ungültig ist, durfte die untere Naturschutzbehörde nicht durch Ablehnung der – ihres Erachtens für das Bauvorhaben erforderlichen – Ausnahmegenehmigung die positive Bescheidung des Bauantrages der Kl. blockieren; das Bauvorhaben der Kl. konnte dann auch nicht aus den Gründen, die das BerGericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, verhindert werden. Die Kl. hat zwar keinen Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung, weil vom Veränderungsverbot einer ungültigen LSchVO keine Ausnahme erteilt werden kann und zu werden braucht. Trotzdem ist die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung fehlerhaft, weil sie zum Ausdruck bringt, das Bauvorhaben der Kl. bedürfe der Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde, erfülle jedoch nicht die sachlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung. Das VG hat deshalb im Ergebnis mit Recht die angef. Verfügungen aufgehoben, durfte allerdings nicht der Verpflichtungsklage stattgeben. Das Berufungsurteil war deshalb nicht in vollem Umfange aufzuheben.

Anmerkung:

Diese Entscheidung des BVerwG kann als eine befreiende Tat angesehen werden, die mit einem Schlage wirklich rechtsstaatlichen Erwägungen zum Siege verholfen hat. Daran, daß das BVerwG einmal so entscheiden würde, war für den Kenner seiner Rechtsprechung kaum ein Zweifel möglich, mindestens seit dem Urteil vom 29. 8. 1961 (DVBl. 1962, 137 = NJW 1962, 506), das allerdings leider etwas sehr im Verborgenen geblieben ist. Entmutigend war nur, daß den Instanzgerichten diese einfachen rechtsstaatlichen Gedankengänge nicht nahezubringen waren. Der Rezensent hat es sogar erlebt, daß ernsthaft entgegenghalten wurde, die Übertragung der Rechtsprechung des Bayer. ObLG (DÖV 1960, 956) auf verwaltungsgerichtliche Fälle sei nicht möglich, weil das erwähnte Gericht als Strafgericht entschieden habe.

Ein Hauptgrundsatz jeder rechtsstaatlichen Rechtssetzung ist es, daß sich aus dem Inhalt der Norm selbst ergeben muß, für welches Gebiet sie gelten soll. In der Regel gelten Gesetze und RechtsVOen für das ganze Gebiet der Körperschaft, deren Gesetzgeber oder Verordnungsgeber sie erlassen haben. Wird von dieser Regel eine Ausnahme gemacht, so muß das Gebiet, für das eine Sondervorschrift gesetzt wird, im Gesetz bezeichnet werden. Beispielsweise sei auf § 2 NWG über die Befriedung des Hauses des Landtages vom 23. 12. 1949 verwiesen (GVBl. 1950, 13). In dieser Bestimmung ist der Bannkreis um das Gebäude des Landtages durch genaue Bezeichnung der ihn begrenzenden Straßen festgelegt. Ähnliche Gebietsbeschreibungen finden sich in § 5 NWG über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. 6. 1958 (GVBl. 253) und in der dazu ergangenen VO über die Feststellung der Gebietsgrenzen des Großen Erftverbandes vom 1. 7. 1958 (GVBl. 299). Hier ist im Gesetzestext selbst ganz klar und eindeutig beschrieben, welcher Teil des Landes Nordrhein-Westfalen zum Großen Erftverband gehören soll. Besonders überzeugend sind die entsprechenden Beispiele, die das BVerwG aus dem eigenen Bereich des Naturschutzrechts bringt.

Es erscheint nun allerdings auch möglich, daß die Grenzen eines Gebietes, für das irgendwelche Sonderregelungen gelten sollen, durch Einzeichnungen in einer Karte festgelegt werden. Dann gehört diese Karte mit ihren Einzeichnungen aber zum Inhalt der Norm, der genauso veröffentlicht werden muß wie der ganze übrige Inhalt der Norm. Man muß sich aus der Lektüre des amtlichen Veröffentlichungsorgans vollständig über den Inhalt einer allgemeinen Gültigkeit beanspruchenden Regelung informieren können, ohne darauf angewiesen zu sein, noch

weitere Erkundigungen einzuholen. Wenn das BVerwG in diesem Zusammenhang meint, es bestünden Bedenken dagegen, den Inhalt einer Norm durch Einzeichnungen auf einer Karte zu beschreiben, weil nicht jedermann in der Lage sei, Karten zu lesen, so mag letzteres zwar zutreffen, nicht aber dagegen angeführt werden können, daß es möglich ist, durch Veröffentlichung von Karten Normen zu setzen. Viele Leute verstehen keine chemischen Formeln. Viele Leute wissen auch mit Noten nichts anzufangen. Gleichwohl wird man deshalb dem Gesetzgeber nicht verbieten können, gegebenenfalls den Inhalt einer Norm durch die Aufnahme von chemischen Formeln oder Noten (beispielsweise bei der Festlegung einer Nationalhymne) zu bestimmen. Die ganze Lebensmittelgesetzgebung ist ohne chemische Formeln kaum vorstellbar. Sie wird auch nicht verständlicher, wenn statt der chemischen Formeln die komplizierten chemischen Begriffe in den Inhalt der Normen aufgenommen werden. Überhaupt kommt es nicht darauf an, ob Vorschriften für jedermann wirklich verständlich sind. Wollte man diese Anforderung stellen, so müßten weite Teile unseres geschriebenen Rechts als ungültig angesehen werden. Das liegt einfach daran, daß viele Menschen, obwohl sie lesen gelernt haben in dem Sinne, daß sie Buchstabenfolgen als Wörter und Wörterfolgen als Sätze zu erkennen vermögen, gleichwohl nicht in der Lage sind, den Sinn des Geschriebenen oder Gedruckten ohne weiteres zu verstehen. Der Richter geht leicht von der Annahme aus, jedermann sei zu verstehen in der Lage, was er selbst zu verstehen in der Lage ist. Der Anwalt dagegen weiß aus der täglichen Praxis, wie schwierig es ist, selbst Mandanten mit höherer Schulbildung oder akademischer Ausbildung den Inhalt einer gesetzlichen Regelung zu erklären. Das beste Beispiel sind Rechtsmittelbelehrungen, die nach der Praxis fast aller Behörden einfach in der Wiedergabe des entsprechenden Gesetzestextes bestehen. Man sollte meinen, daß solche Rechtsmittelbelehrungen von jedermann verstanden werden. Das ist aber nicht so. Wenn man übertreiben wollte, könnte man sagen, daß die Mehrheit der Betroffenen solche Rechtsmittelbelehrungen nicht versteht. Daraus folgt, daß es zu weit geht, wenn für die Art und Weise der Anordnungen eines Normgebers gefordert wird, sie müsse sozusagen für jedermann verstehbar sein. Das Anliegen einer rechtsstaatlichen Verkündigungspraxis ist weniger die Verständlichkeit des Verkündeten, als die Möglichkeit, sich Kenntnis und damit auch Verständnis des Verkündeten zu verschaffen.

Das OVG Münster hatte in seinem Urteil vom 17. 5. 1962 (OVGE 17, 283) dargelegt, einer LandschaftsschutzVO fehle keineswegs die ausreichende Bestimmtheit, wenn wegen des Umfangs des geschützten Gebiets auf eine Landschaftsschutzkarte hingewiesen werde. Der Inhalt der LandschaftsschutzVO könne dann eindeutig festgestellt werden. Diese Überlegung überzeugt nicht. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob man durch Kombination mehrerer Erkenntnismittel irgendwo und irgendwie den Inhalt einer VO feststellen kann, sondern nur darauf, daß die Norm selbst in der amtlich veröffentlichten Form bestimmt und vollständig ist. Wenn es in Art. 82 Abs. 1 Satz 2 GG heißt, daß RechtsVOen im Bundesgesetzblatt verkündet werden müssen, so bedeutet das selbstverständlich, daß sie ihrem ganzen Umfange nach im Bundesgesetzblatt verkündet werden müssen. Eine besondere Regelung hat diese Materie durch das Bundesgesetz über die Verkündung von RechtsVOen vom 30. 1. 1950 (BGBl. I 23) gefunden, welches den Grundsatz der Vollständigkeit der Verkündung im amtlichen Veröffentlichungsorgan bestätigt. Werden RechtsVOen nur im Bundesanzeiger verkündet, so muß im Bundesgesetzblatt darauf hingewiesen werden (§ 1 Abs. II des Gesetzes). Im Bundes-

anzeiger müssen die RechtsVO_n jedenfalls vollständig verkündet werden. Für gewisse Tarife, die durch RechtsVO festgelegt werden, ist hinsichtlich des vollen Wortlauts in § 2 Abs. 3 des Gesetzes eine Ausnahme gemacht, sofern Beginn und Ende der Geltung des Tarifs und seiner Änderungen unter genauer Bezeichnung des Tarifs und seiner Bezugsquelle verkündet werden. Es muß sich aus dem amtlichen Verkündungsorgan also mindestens die genaue Bezugsquelle für den in der Form der RechtsVO geregelten Tarif ergeben. Für RechtsVO_n anderen Inhalts gibt es eine entsprechende Sonderregelung nicht.

Was für RechtsVO_n der Bundesregierung oder eines einzelnen Bundesministers ausdrücklich geregelt ist, stellt kein Sonderrecht des Bundes dar, sondern nur den Niederschlag eines allgemeinen, rechtsstaatlichen Grundsatzes. Dieser Grundsatz gilt genauso für VO_n oder Satzungen, die von anderen Stellen als dem Gesetzgeber und den Behörden eines Landes ausgehen. Dies hat das BVerwG in dem jetzt weiter entwickelten Urteil vom 29. 8. 1961 bereits festgestellt.

Im weiteren Verlaufe seiner Erörterungen hat das OVG Münster ausgeführt, es sei ohne Bedeutung, ob der Rechtsunterworfenen ohne größere Schwierigkeiten den Inhalt einer Rechtsnorm in Erfahrung bringen könne. Es mache häufig sogar Fachleuten große Mühe, die für ein Rechtsgebiet gültigen Rechtsvorschriften festzustellen. Deswegen brauchten diese Vorschriften noch lange nicht ungültig zu sein. Mit diesen Ausführungen hat sich das OVG in Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG gesetzt, das in seinem Urteil vom 30. 5. 1956 zur Rechtswidrigkeit der sog. Apothekenstoppsetze ausgeführt hat, daß ein Gesetz nur dann den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit genügt, wenn es bei der Verweisung auf andere Normen klar erkennen läßt, welche Normen gelten sollen (BVerfGE 5, 25, insbes. 31 [= DVBl. 1956, 569]).

Daß es aus rechtsstaatlichen Gründen für die Abgrenzung eines Landschaftsschutzgebiets nicht genügen kann, daß in der LandschaftsschutzVO auf eine irgendwo aufbewahrte Landschaftsschutzkarte verwiesen wird, ergibt auch noch eine weitere Überlegung. Man muß nämlich fragen, welches Verfahren gelten soll, wenn der Bereich des dem Landschaftsschutz unterstellten Gebiets geändert wird. Käme es allein auf die bei der Behörde aufbewahrte Landschaftsschutzkarte an, dann könnte eine Gebietsänderung einfach dadurch vorgenommen werden, daß diese Landschaftsschutzkarte abgeändert wird. Eine derart wesentliche Änderung des Inhalts einer RechtsVO würde sich also vollziehen, ohne daß sich dies in irgendeinem amtlichen Veröffentlichungsblatt niederschlagen würde. Bedenkt man diese Folge, so muß man der Auffassung des BVerwG, des Bayer. OLG und des OLG Celle unbedingt den Vorrang vor der bisherigen Auffassung der Instanzgerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit geben. Dies wird noch zwingender, wenn man sich weiter überlegt, daß vielleicht jemand unbefugterweise die Landschaftsschutzkarte abändert. Was sollte in diesem Falle gelten? Man ist natürlich leicht geneigt zu sagen, daß eine unbefugte Abänderung der Landschaftsschutzkarte jedenfalls keine Wirkungen haben kann. Wie aber könnte hinterher festgestellt werden, ob eine Eintragung in der Landschaftsschutzkarte befugterweise oder unbefugterweise angebracht worden ist?

Das rechtsstaatliche Postulat, daß alle Rechtsnormen vollständig amtlich veröffentlicht sein müssen, hat nicht nur den mehr theoretischen Zweck, daß sich jedermann anhand der Lektüre der amtlichen Verkündungsblätter über den Inhalt der geltenden Normen informieren kann, sondern vor allem auch, daß der genaue Inhalt der Normen sozusagen amtlich beurkundet ist. Die Unterschrift dessen, der zur Verkündung

von Rechtsnormen berechtigt ist, bezeugt unwiderleglich, daß der verkündete Text mit dem von dem zuständigen Organ beschlossenen Text übereinstimmt. Diese Beurkundungsfunktion der amtlichen Veröffentlichung kann mit Bezug auf eine Landschaftsschutzkarte, die irgendwo bei der Verwaltung aufbewahrt wird, nicht erfüllt werden.

Das bisher übliche Verfahren kann auch nicht mit dem Hinweis darauf gerechtfertigt werden, daß es der Vorschrift in § 13 Abs. 2 RNatSchG DVO entspricht. Diese DVO ist erstmalig am 31. 10. 1935 erlassen worden (RGBl. I, 1275). Sie stammt also aus der nationalsozialistischen Zeit, in der man es mit den Formalien bekanntlich nicht so genau genommen hat. Die lasche Praxis aus der Zeit des Unrechts darf im heutigen Rechtsstaat keine Billigung mehr finden.

Das BVerfG hat sich schon verschiedentlich mit Problemen des Verordnungsrechts befassen müssen. Im Beschluß vom 10. 6. 1953 (BVerfGE 2, 312) hat es festgestellt, daß eine als solche bezeichnete VO nur dann wirklich vorliegt, wenn sie „in den für die Verkündung von RechtsVO_n bestimmten Publikationsblättern bekanntgemacht worden ist“. Die Rechtsprechung des BVerfG ist, wie nicht anders zu erwarten, streng am GG und seinem rechtsstaatlichen Geist orientiert. Das BVerwG hat sich dieser Rechtsprechung jetzt ein weiteres Mal angeschlossen. Die bloße Praktikabilität irgendeines Verfahrens gibt für sich allein keinen verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrund für dieses Verfahren ab. Praktikabilität begründet nicht Rechtmäßigkeit. Die gewisse Umständlichkeit und Schwerfälligkeit des rechtsstaatlichen Normsetzungsrechts ist auch nicht etwa nur ein lästiger Nachteil unseres gegenwärtigen Verfassungssystems, sondern eine bewußt und gewollt getroffene Lösung, die der Sicherung der Rechte und Freiheiten der Bürger dienen soll. Dies gilt, wie überall, auch im Bereich des Naturschutzrechts. Es soll eben nicht, so beifallswert an sich der Gedanke des Naturschutzes ist, ganz einfach möglich sein, Beschränkungen von Eigentum und Freiheit in einem verhältnismäßig stillen und unauffälligen Verfahren anzuordnen. Ist schon der Verwaltung weitgehend die Willensbildung zu der Frage überlassen, welche Gegenden unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen, so muß sie sich hinsichtlich ihrer Willensäußerung doch jedenfalls den strengen Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit unterwerfen. Tut sie das nicht, so besteht kein Anlaß, über die Rechtsprechung zu lamentieren, die dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit Geltung verschafft. Der Naturschutz ist in der Rangordnung unserer Güter jedenfalls der Rechtsstaatlichkeit ganz erheblich untergeordnet.

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Henrichs jun.,
Hilden-Rhld.

§ 33 BBauG

Die Anwendung des § 33 BBauG zugunsten eines Vorhabens gebietet nicht, die Planung zu Ende zu denken, sondern setzt einen Stand der Planungsarbeiten – und zwar unter Berücksichtigung der rechtserheblichen Stellungnahmen der an der Planaufstellung beteiligten Stellen – voraus, der die positive Feststellung der Unbedenklichkeit des Vorhabens rechtfertigt.

OVG Lüneburg, Urteil vom 15. 8. 1963 – I OVG A 132/62 – (VG Schleswig)

Aus den Gründen:

Die Gemeindevertretung der Bekl. hat am 18. 9. 1961 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, durch den das